



Gemeinde ALTIKON



Gebührenverordnung
für
Wasserversorgungsanlagen
der
Gemeinde Altikon
(GebWvVo)

vom 2. Januar 2013

	Seite
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1.1 Grundsatz	3
Artikel 1.2 Entstehung der Gebührenpflicht	3
2 FINANZIERUNG	3
Artikel 2.1 Kostendeckung.....	3
Artikel 2.2 Kostentransparenz	3
Artikel 2.3 Gebührenstruktur.....	3
Artikel 2.4 Erschliessungsbeiträge.....	3
3 BENUTZUNGSgebÜHREN	
Artikel 3.1 Gebührenpflicht	4
Artikel 3.2 Gebührengliederung.....	4
Artikel 3.3 Grundsätzliche Aufteilung Benützungsggebühr	4
Artikel 3.4 Grundgebühr	4
Artikel 3.4.1 Kategorien für Grundgebühr	4
Artikel 3.4.2 Mehrere Wasserzähler	4
Artikel 3.4.3 Erhöhtes Brandrisiko	4
Artikel 3.5 Mengenpreis.....	5
Artikel 3.5.1 Berechnung gemäss Verbrauch	5
Artikel 3.5.2 Ungemessener Verbrauch.....	5
Artikel 3.5.3 Vorübergehender Wasserbezug	5
Artikel 3.5.4 Bauwasser.....	5
Artikel 3.6 Spezielle Bedingungen	5
Artikel 3.7 Gebührenfestsetzung	5
4 ANSCHLUSSgebÜHREN	
Artikel 4.1 Gebührenpflicht	6
Artikel 4.2 Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühren bei Neubauten.....	6
Artikel 4.3 Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühren bei Umbauten etc...	6
Artikel 4.4 Anschlussgebührenfestsetzung.....	6
5 BESONDERE VERHÄLTNISSE	
Artikel 5.1 Besondere Verhältnisse.....	6
6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN	
Artikel 6.1 Zahlungspflichtig.....	7
Artikel 6.2 Benützungsggebühren	7
Artikel 6.3 Anschlussgebühren	7
Artikel 6.4 Verzugszins, Richtigstellung.....	7
7 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 7.1 Rechtsmittel.....	8
Artikel 7.2 Zuwiderhandlungen	8
Artikel 7.3 Einsprache	8
Artikel 7.4 Inkrafttreten	8
Artikel 7.5 Revision	8

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1

Grundsatz Die Gemeinde Altikon erhebt, gestützt auf Artikel 29 Abs. 2 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Artikel 8.2 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon, folgende Gebühren:

- a) Benützungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Artikel 1.2

Entstehung der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt nach der Installation des Wasserzählers und dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

2. FINANZIERUNG

Artikel 2.1

Kostendeckung Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten von den Gebührenpflichtigen (Kundschaft) gedeckt werden.

Artikel 2.2

Kostentransparenz Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

Artikel 2.3

Gebührenstruktur Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benützungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Erschliessungsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benützungsggebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Artikel 2.4

Erschliessungsbeiträge Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WVG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) bezogen.

3. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Artikel 3.1

Gebührenpflicht Von der Kundschaft der mit technischen Vorkehrungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 3.2

Gebührengliederung Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro Wohneinheit bzw. Betrieb

Für die verschiedenen Wohn- und Wirtschaftsbereiche können unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

und

- als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³).

Artikel 3.3

Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr Die Grundgebühr soll die Hälfte des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Artikel 3.4 Grundgebühr

Artikel 3.4.1

Kategorien für Grundgebühr

Kat. 1 Wohneinheit (Haushalt mit Küche, WC und Bad/Dusche)

Kat. 2 Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetrieb oder Büro/Atelier (Bemessungsgrundsatz: 130% der Kat. 1)

Fällt ein Kunde unter die Kat. 1 und Kat. 2, wird nur die Kat. 2 verrechnet. Sind mehrere Wohneinheiten einem Kunden zugeordnet, ist jede Wohneinheit separat Grundgebühr pflichtig.

Artikel 3.4.2

Mehrere Wasserzähler Hat ein Kunde mehr als ein Wasserzähler (Hauptgebäude und Nebengebäude zusammen) installiert, wird für die zusätzlichen Wasserzähler eine Mietgebühr verrechnet.

Artikel 3.4.3

Erhöhtes Brandrisiko Eventuelle betriebliche Mehrkosten, die einer Wasserversorgung aus der Bereitstellung einer Mehrleistung zur Abdeckung eines erhöhten Brandrisikos erwachsen, werden dem Verursacher durch den Gemeinderat mit einer Zusatzgebühr verrechnet.

Artikel 3.5 Mengenpreis

Artikel 3.5.1

Berechnung gemessener Verbrauch

Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des an den Wasserzählern der öffentlichen Wasserversorgung abgelesenen Verbrauchs (m^3), multipliziert mit dem vom Gemeinderat im Tarifbeschluss festgelegten Ansatz (Fr. / m^3).

Artikel 3.5.2

Ungemessener Verbrauch

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Artikel 3.5.3

Vorübergehender Wasserbezug

Die Abgabe von Wasser ohne Abonnement (ab Hydranten z.B. für Bewässerung) sollte grundsätzlich nur gemessen erfolgen. In diesem Falle wird nebst der Verrechnung des Wasserbezuges eine Installationspauschale erhoben.

Artikel 3.5.4

Bauwasser

Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser ist eine Pauschale zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den Baubewilligungsgebühren.

Artikel 3.6

Spezielle Bedingungen

Bei der Wasserabgabe an Grossbezüger, an Betriebe mit hohen Verbrauchsspitzen sowie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz-, oder Saisonmengen können separate Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, deren Bedingungen von dieser Verordnung abweichen.

Das Wasser für Brunnen kann in der gleichen Weise berechnet werden. Der gleichmässige Verbrauch führt zu einer Reduktion der Gebühren.

Artikel 3.7

Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. (Tarifblatt)

4. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 4.1

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Artikel 4.2

Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr bei Neubauten

Die Berechnung der Anschlussgebühren für Wohnhäuser (EFH oder MFH), frei stehende und übrige Ökonomiegebäude und gewerbliche Betriebe erfolgt auf der Basis der zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungssumme, multipliziert mit dem vom Gemeinderat im Tarifbeschluss festgelegten Ansatz (%).

Die Berechnung der Gebäude ohne Wasseranschluss aber mit Löschmöglichkeit (Hydrant in nächster Entfernung) erfolgt mit dem halben Ansatz (%).

Gebäude ohne Wasseranschluss und mehr als 100 m Entfernung zum nächsten Hydranten: keine Anschlussgebühren (keine oder erschwerte Löschmöglichkeit).

Artikel 4.3

Bemessung und Berechnung der Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten

Entsprechender Prozentsatz des vollen Gebäudeversicherungsmehrwertes bei Veränderung des Basiswertes 1939 um mehr als Fr. 5'000.--.

Artikel 4.4

Anschlussgebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Ansatz (%) für die Anschlussgebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. (Tarifblatt)

5. BESONDERE VERHÄLTNISSE

Artikel 5.1

Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Artikel 6.1

Zahlungspflichtig Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Artikel 6.2

Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.3

Anschlussgebühren Die provisorische Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Bewilligung für die Hausinstallation festgesetzt. Sie ist vor Baubeginn zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der definitiven Anschlussgebühr erfolgt nach dem vorliegen der Gebäudeversicherungssumme. Die Gebühr ist mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.4

Verzugszins, Richtigstellung Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

Bei Verzug erhält der Wasserbezüger eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Nach fruchtloser Betreuung sowie bei renitenten Zahlungsverweigerern ist die Wasserversorgung berechtigt, mittels Verfügung die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

7. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7.1

Rechtsmittel Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Artikel 7.2

Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 7.3

Einsprache Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung oder des Gemeinderates kann innert 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet - schriftlich und begründet beim Bezirksrat Winterthur Einsprache erhoben werden.

Artikel 7.4

Inkrafttreten Diese Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung tritt nach rechtsgültiger Genehmigung auf die Abrechnungsperiode 2013/2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. Juni 1986.

Artikel 7.5

Revision Änderungen dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat Altikon nach rechtsgültiger Publikation vorgenommen.

Genehmigt vom Gemeinderat am 29. Oktober 2012

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 2. Januar 2013

Der Gemeindepräsident Jörg Schönenberger

Der Gemeindeschreiber: Peter Kägi